

STADIONORDNUNG für das Stadion des Friedens

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions des Friedens in Leuna.

§ 2 Widmung

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb) mit regionalem Charakter.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nicht.

§ 3 Aufenthalt als Besucher

(1) Im Stadion dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Die Besucher erhalten nur über den Haupteingang des Stadions in der Feldstraße Zugang zu den Veranstaltungen.

(4) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen oder an solchen, an denen keine Kassierung vorgenommen wird, gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher hat beim Betreten der Stadionanlage dem Kontrolldienst seine Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontrolldienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob verbotene Gegenstände nach § 5 Abs. 2 mitgeführt werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Ein Anspruch der genannten Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten der Besucher

(1) Im Stadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besuchern des Stadions ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) unbefugte Bereiche, wie insbesondere Spielfelder, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten
- b) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Umzäunungen, Gitterabsperungen, Masten usw., zu besteigen oder zu übersteigen
- c) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen
- d) Tiere mitzuführen
- e) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzuführen
- f) Gegenstände auf die Spielfläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen
- g) Gassprüh Dosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können
- h) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
- j) alkoholische Getränke aller Art mitzuführen
- m) Laserpointer mitzuführen
- k) das Stadion mit dem PKW oder dem Fahrrad zu befahren.

§ 6

Verhalten der Nutzer

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Anlagen vor Schäden zu schützen. Vor Beginn der Veranstaltung sind die vorhandenen Anlagen und die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mängel sind sofort anzuzeigen und eine Benutzung ist, sofern die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, auszuschließen. Am Ende der Nutzungszeit ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

(2) Für die Vorbereitung sowie den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung ist allein der Nutzer verantwortlich. Insbesondere sind die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Sporteinrichtungen und öffentliche Gebäude unbedingt einzuhalten.

-3-

(3) Die Nutzer haben das Stadion ausschließlich über den Haupteingang in der Feldstraße zu betreten.

(4) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes ist nur mit speziellen Noppen- oder Turnschuhen nicht aber mit Alu- oder Hartgummistollen gestattet.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Anweisungen des Eigentümers und seiner Beauftragten Folge zu leisten.

§ 7

Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr, für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt bzw. der Veranstalter nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt oder dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den genannten Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einem Stadionverbot belegt werden.

(2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung, zurückgegeben.

(4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt die Stadt Leuna bzw. für die Dauer der Sportveranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, Mai 2008

gez. Bürgermeisterin